



**An alle
Kindertagespflegepersonen in Berlin**

**Nachrichtlich über
die Fachberatungen der Jugendämter**

05.08.2021

18. Information für Kindertagespflege – Ausgabe von Schnelltests für Kinder in Kindertagespflege

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen, sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Beginn des neuen Betreuungsjahres 2021/2022 starten die Berliner Kindertagespflegestellen in den Regelbetrieb. Damit verbindet sich die Hoffnung auf ein Stück Normalität, die Hoffnung, allen Kindern eine Betreuung ohne Einschränkungen zukommen lassen zu können.

Mit Blick auf die – wenn auch langsam – steigenden Infektionszahlen kommt der fortgesetzten Berliner Teststrategie und einem Erfolg der Impfkampagne weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Kleine Kinder sind in besonderer Weise darauf angewiesen, dass sich die Erwachsenen in ihrem Umfeld impfen lassen, denn eine mögliche Impfung für sie selbst ist bisher nicht absehbar. Wir appellieren daher an alle Kindertagespflegepersonen: „Tragen Sie dazu bei, sich und andere, insbesondere die Kleinsten, zu schützen. Lassen Sie sich impfen!“ In gleicher Weise appellieren wir an die Eltern. Auch sie können entscheidend zu einer sicheren Betreuung in den Kindertagespflegestellen beitragen.

Neben dem Impfen bleiben die bewährten Maßnahmen von großer Bedeutung: das situationsabhängige Tragen von Masken, das Einhalten von Abständen, die Beachtung der Hygieneregeln, die anlassbezogene Testung von Kindern und die Bereitstellung eines Testangebots für alle Kindertagespflegepersonen.

Teststrategie

Vor allem in Anbetracht der derzeit häufiger auftretenden Delta-Variante des Corona-Virus, welche vermehrt Kinder und Jugendliche betrifft, hat sich der Berliner Senat dazu entschlossen, zum Ende der Sommerferien über die Jugendämter nun auch Schnelltests der Firma LEPU „NASOCHECKcomfort SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests“ für Kinder in der Kindertagespflege für die freiwillige anlassbedingte Testung zur Verfügung zu stellen. Die Tupferstäbchen müssen nur ca. 2-2,5 Zentimeter in die Nase eingeführt werden und sind daher insbesondere für die Anwendung bei Kindern geeignet. Den Eltern und den Kindertagespflegepersonen ist selbst überlassen, ob die Tests anlassbezogen für Schnupfenkinder oder für alle Kinder nach der Rückkehr aus dem Urlaub genutzt werden. Pro Kind sind anlassbezogen drei Selbsttests vorgesehen. Hierdurch bietet sich grundsätzlich die Möglichkeit, allen Kindern zu Beginn des Betreuungsjahres nach Rückkehr aus dem Urlaub ein Testangebot zu machen. Wir möchten deutlich machen, dass diese Testung freiwillig ist und in Abstimmung mit den Eltern erfolgen sollte. Eine Verpflichtung für Familien oder Kindertagespflegestellen, Kinder vor dem Betreuungsbeginn zu testen, gibt es nicht.

Die Tests werden an die Berliner Jugendämter geliefert. Die Fachberatung Ihres Jugendamtes wird Sie über die genauen Abholmodalitäten informieren. Tests für die Kindertagespflegepersonen werden etwas später geliefert.

Testdurchführung

Für Kindertagespflegepersonen sind zwei Tests pro Person und Woche vorgesehen. Für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder sind insgesamt drei Tests vorgesehen. Diese Tests sollen den Eltern bei Bedarf ausgehändigt werden, damit diese ihr Kind anlassbezogen testen können. Eltern, denen der Test ausgehändigt wird, sollen auf das Schulungsvideo der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Handhabung des Tests hingewiesen werden, um Anwendungsfehler zu vermeiden: https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/#faq_1_7.

Nach Durchführung der Tests können die Eltern das Vorliegen eines negativen Testergebnisses mit der im Anhang befindlichen Eigenerklärung der Kindertagespflegestelle bestätigen.

Weitere wichtige Informationen zum Vorgehen:

- Für Sie als Kindertagespflegeperson gilt: Im Falle eines positiven Schnelltests sind Sie aufgefordert, sich direkt zu einem Testzentrum (oder einer anderweitigen Testung) zu begeben und das Ergebnis mittels eines PCR-Tests überprüfen zu lassen. Bitte informieren Sie die Fachberatung des zuständigen Jugendamts und die Eltern der jeweils betroffenen Kinder bereits über das Vorliegen eines positiven Schnelltests, um den Eltern die Möglichkeit zu geben, ihr Kind ggf. vorsorglich aus der Betreuung zu nehmen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet nach der Bestätigung eines positiven Ergebnisses durch den PCR-Test über das weitere Vorgehen.
- Vollständig geimpfte Personen ohne coronatypische Symptome unterliegen 14 Tage nach der letzten Impfung gemäß § 8 Absatz 1, Satz 1 Nr. 1 der 3. InfSchMV nicht mehr den Testpflichten nach § 6 3. InfSchMV (Leistungserbringung für Schutzimpfungen). Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss z. B. durch die Vorlage des Impfausweises nachgewiesen werden. Auch für Genesene gilt die Testpflicht nicht mehr, sofern die in § 8 Absatz 1, Satz 1 Nr. 2,3 der 3. InfSchMV¹ genannten Bedingungen erfüllt sind.
- Bitte denken Sie daran, dass die Temperatur zur Lagerung der Tests 30°C nicht überschreiten darf.

¹ § 8 Absatz 1, Satz 1 Nr. 2,3 der 3. InfSchMV

(1) Zur Meldung sind verpflichtet:

2. im Falle des § 7 die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich von Arztpraxen mit Infektionserregerdiagnostik und Krankenhauslaboratorien sowie Zahnärzte und Tierärzte, wenn sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 3 Nummer 2 befugt sind, im Rahmen einer Labordiagnostik den direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers zu führen,
3. im Falle der §§ 6 und 7 die Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 die Leiter von den in § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Einrichtungen und Unternehmen

Umgang mit den Reiserückkehrern

Für Reiserückkehrende gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen der Coronavirus-Einreiseverordnung.²

	Nachweispflicht (Personen ab 12 Jahren) § 5 CoronaEinreiseV	Quarantänepflicht (Absonderung) § 4 CoronaEinreiseV
Virusvariantengebiet	Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Negativer PCR-Test (max. 72 h) <u>oder</u> Antigen-Test (max. 24 h) <i>(Impf-/Genesenennachweis nicht ausreichend)</i>	14 Tage (Zudem: Beförderungsverbot gem. § 10 CoronaEinreiseV)
Hochrisikogebiet	Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Impf- oder Genesenennachweis oder negativer PCR-Test (max. 72h) oder Antigen-Test (max. 48h)	10 Tage Verkürzung ab 1. Tag mit Impf-/Genesenennachweis oder ab 5. Tag mit negativem Testnachweis; für Kinder unter 12 Jahren Ende automatisch nach 5. Tag
Sonstige Gebiete	Bei Einreise bzw. vor Beförderung Luftweg: Impf- oder Genesenennachweis oder negativer PCR-Test (max. 72h) oder Antigen-Test (max. 48h)	

Quelle: Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat; Bundesministerium für Gesundheit

Eine erweiterte Kurzübersicht der Corona-Einreiseregeln stellt das Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung unter:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_Reise/Corona-Einreiseregeln_August_2021_Update.pdf

² Ausnahmen bestehen z. B. für Pendler, Transportpersonal etc.

Kinder unter zwölf Jahren müssen somit keinen Test bei Einreise vorlegen.

Die Regeln zur Quarantäne gem. § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung gelten aber grundsätzlich für alle Reiserückkehrenden, also auch für Kinder in der Kindertagespflege. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist somit auch für diese eine Verkürzung z. B. durch „Freitestung“ nicht möglich.

Bei Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet verkürzt sich die Quarantäne von Kindern unter zwölf Jahren hingegen automatisch auf fünf Tage. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses oder eines Nachweises über eine zuvor durchgemachte Covid-19-Erkrankung ist hierzu nicht erforderlich.

Die Liste der Virusvarianten- und Hochrisikogebiete wird täglich angepasst. Sie ist einsehbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Es gilt weiterhin, dass Sie als Kindertagespflegeperson nicht dafür zuständig sind, etwaige Reiseziele der Familien zu ermitteln oder Angaben zum Aufenthalt abzufordern. Die Verantwortung für die Umsetzung der genannten Regelungen obliegt den Eltern. Erlangen Sie jedoch Kenntnis über einen entsprechenden Sachverhalt, können Sie die Eltern nochmals auf deren Verantwortung hinweisen und bei Vorliegen einer Quarantäne die Betreuung des Kindes ablehnen.

Eingewöhnungen

Eingewöhnungen können – auch für mehrere Kinder zur selben Zeit – vorgenommen werden. Hierbei gilt Folgendes:

- Die Kinder sollten nur von einem Elternteil begleitet werden.
- Für die Begleitperson besteht Maskenpflicht, Abstände sind einzuhalten.
- Die Anwesenheit der Begleitperson ist zu dokumentieren.
- Kinder müssen zu Beginn der Eingewöhnung keinen Testnachweis in der Kindertagespflege vorlegen.

Elternabende

Elternabende können in den Kindertagespflegestellen stattfinden. Es besteht hierbei Maskenpflicht und das Abstandsgebot ist zu beachten. Elternabende sollen möglichst im Freien stattfinden.

Elternhotline

Zur Unterstützung des Starts in das Betreuungsjahr 2021/2022 können sich Eltern ab dem 09.08.2021 bis zum 31.08.2021 erneut über die Hotline an die Einrichtungsaufsicht wenden. Sie erreichen die Hotline werktags von 9 – 13 Uhr unter der Nummer (030) 90227-6600.

Ich wünsche Ihnen eine gute verbleibende Sommerzeit und uns allen einen erfolgreichen Start in das neue Betreuungsjahr.

Ein entsprechendes Elternschreiben wird Ihnen ergänzend zur Verfügung gestellt, verbunden mit der Bitte, dieses an Ihre Eltern zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Holger Schulze

Leiter der Abteilung

Familie und frühkindliche Bildung

Anlage

1. Eigenerklärung für Personensorgeberechtigte